

Kundeninformation

FATCA und AIA Informationen für Unternehmenskunden mit einer Bankbeziehung in der Schweiz

In den letzten Jahren hat das Thema Steuertransparenz zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) wurde bereits vor einigen Jahren eingeführt, während der Automatische Informationsaustausch (AIA) in der Schweiz erst am 1. Januar 2017 in Kraft trat.

In diesem Dokument finden Sie die im Artikel 14 des AIA Gesetzes¹ vorgeschriebenen Informationen. Zudem enthält das Dokument wichtige Informationen zu FATCA und dem AIA und erklärt die Funktionsweise der beiden Gesetze. Sollten Sie Fragen zu Ihren Steuerverpflichtungen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Rechts- oder Steuerberater. UBS Switzerland AG (UBS) erteilt weder Rechts- noch Steuerberatung.

Was sind die Ziele von FATCA und AIA?

FATCA wurde von den USA erlassen, um Steuerhinterziehung durch US-Steuerzahler, die ausserhalb der USA Finanzkonten besitzen, aufzudecken und zu verhindern.

Beim AIA handelt es sich um eine globale Initiative, die auf den FATCA-Vorschriften aufbaut und unter der Leitung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) steht. Der Zweck besteht darin, einen allgemeingültigen Standard für den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu etablieren und dadurch Steuertransparenz zu erhöhen.

Wie unterstützt UBS FATCA und den AIA?

UBS befürwortet Steuertransparenzinitiativen und verpflichtet sich, alle relevanten FATCA- und AIA-Anforderungen einzuhalten.

UBS ist ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut gemäss den Bestimmungen des FATCA- und des AIA-Gesetzes. Die beiden Gesetze bilden die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von FATCA und des AIA in der Schweiz.

Wann treten FATCA und AIA in der Schweiz in Kraft?

FATCA trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2017 setzen alle meldenden schweizerischen Finanzinstitute, einschliesslich UBS, den AIA um. Ab 2018 wird die Schweiz Daten mit den Ländern austauschen, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat (d.h. mit meldepflichtigen Staaten). Eine Liste der meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Welche Auswirkungen haben FATCA und AIA auf UBS-Unternehmenskunden?

Von UBS-Unternehmenskunden wird verlangt, dass sie eine Selbstauskunft für jede Bankbeziehung ausfüllen und unterzeichnen. Da FATCA und AIA ein vergleichbares System zur Klassifizierung von Unternehmen verwenden, hat UBS ein kombiniertes Selbstauskunftsformular entwickelt.

Durch die Unterzeichnung des Formulars bestätigen Sie die jeweilige FATCA- und AIA-Klassifizierung Ihres Unternehmens und dass Ihr Unternehmen die Anforderungen und Pflichten der beiden Regulierungen einhält.

Im Falle einer speziellen FATCA Klassifizierung oder einer Kombination von FATCA und AIA Klassifizierungen, die nicht im kombinierten Selbstauskunftsformular abgebildet sind, stehen separate Selbstauskunftsformulare für FATCA und AIA zur Verfügung.

¹ Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-G)

Wer meldet welche Daten gemäss FATCA und AIA?

Meldepflicht gemäss FATCA

UBS hat US-Steuerpflichtige direkt der US-Steuerbehörde «Internal Revenue Service» (IRS) zu melden.

Meldepflicht gemäss dem AIA

Als meldepflichtiges schweizerisches Finanzinstitut muss UBS das / die Steuerdomizil/e aller Kunden bestimmen.

UBS muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jedes Jahr Informationen zu den relevanten Unternehmenskonten melden, die ihr Steuerdomizil in einem meldepflichtigen Staat haben. Wird ein Konto treuhänderisch² zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt diese Drittperson bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des AIA. In manchen Fällen muss UBS zudem die beherrschenden Personen der Unternehmenskunden (zusätzliche Einzelheiten finden Sie am Ende der Kundeninformation) melden. Die ESTV wird die Informationen, die sie von UBS erhalten hat, anschliessend an die Steuerbehörde des / der meldepflichtigen Staats / Staaten weiterleiten.

Gemäss AIA muss UBS Identifikationsdaten von Kontoinhabern oder beherrschenden Personen melden, einschliesslich Name, Adresse, Steuerdomizil, Steueridentifikationsnummer, (gegebenenfalls) Geburtsdatum, Kontoinformationen (Kontonummer, Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres, Anlageerträge, einschliesslich Gesamtbruttoertrag von Zinsen, Dividenden und übrigen Einkünften sowie Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten), sowie Name und Identifikationsnummer von UBS. Gilt ein Unternehmen als Finanzinstitut (FI), ist es möglicherweise verpflichtet, selbst relevante Kontoinhaber der lokalen Steuerbehörde zu melden.

Der Staat, der die meldepflichtigen Daten erhält, darf diese nur für steuerliche Zwecke verwenden. Es ist dem Steuerdomizilland des Unternehmens / der beherrschenden Personen grundsätzlich und im Rahmen des rechtlichen Regelwerkes untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten oder sie Personen oder Behörden zugänglich zu machen, die nicht mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Welche Rechte stehen Ihnen unter dem AIA-Gesetz zu?

Als Kontoinhaber oder beherrschende Person haben Sie nach dem **AiAG** und dem **Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)** folgende Rechte:

Gegenüber UBS:

- Sie können vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der von UBS über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.
- UBS erstellt jährlich automatisch AIA-Auszüge. Diese Auszüge enthalten Informationen, die der ESTV gemeldet und mit der Steuerbehörde in dem meldepflichtigen Staat ausgetauscht werden.
- Sie können zudem verlangen, dass unrichtige Daten in unseren Systemen berichtigt werden.

Gegenüber der ESTV:

- Gegenüber der ESTV haben Sie ein Auskunftsrecht und können verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.
- Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.
- Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie von uns ein Selbstauskunftsformular erhalten, füllen Sie dieses bitte aus, unterzeichnen und retournieren Sie es an uns und fügen Sie gegebenenfalls von uns verlangte Dokumente bei.

Sofern Sie als Vertragspartei von UBS nicht der Kontoinhaber im Sinne des AIA sind (vgl. «Wer meldet welche Daten gemäss FATCA und AIA?») oder sofern Sie ein Unternehmenskunde sind, bei welchem sich die Identifikations- und Meldepflichten von UBS auf eine oder mehrere beherrschende Personen erstrecken, bitten wir Sie, eine Kopie dieses Schreibens an die entsprechenden Personen weiterzuleiten.

Wir machen Sie zudem darauf aufmerksam, dass die Erfüllung der Meldepflichten durch Finanzinstitute wie UBS Sie nicht von der Pflicht entbindet, eine Steuererklärung bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde einzureichen.

² Von einer natürlichen Person oder von einem Unternehmen, welche/s kein Finanzinstitut ist

Was geschieht, wenn der Unternehmenskunde nicht reagiert?

FATCA

Jedes Nicht-US-Unternehmen, das keine Selbstauskunft ausfüllt, wird generell als nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (Non-Participating Foreign Financial Institution, NPFFI) klassifiziert.

Hält ein NPFFI US-Wertpapiere, wird eine Quellensteuer von 30% auf die Einkünfte aus US-Quellen (z.B. Dividenden- und Zinszahlungen) erhoben. Im Rahmen von FATCA gelten Aktien von US-Unternehmen sowie Anleihen und Investmentfonds von US-Emittenten generell als US-Wertpapiere. Anteile an Nicht-US-Anlagefonds (etwa an einer luxemburgischen SICAV) gelten unter FATCA in der Regel nicht als US-Wertpapiere.

Fachbegriffe

Was bedeutet «beherrschende Person»?

Der Begriff «beherrschende Person» bezeichnet eine natürliche Person, welche die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt, und umfasst generell alle natürlichen Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei / KYC-Regel auf dafür bereitgestellten Formularen identifiziert wurden (Formulare A, K, S und T).

Was sind «teilnehmende Staaten»?

Die Schweiz behandelt alle Staaten, die sich zur Umsetzung des AIA verpflichtet haben, als teilnehmende Staaten. Die Liste der teilnehmenden Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Was bedeutet «professionell verwaltet» im Sinne von FATCA und AIA?

Sofern keine Ausnahme nach geltendem Recht vorliegt, gilt gemäss FATCA und AIA ein Unternehmen als professionell verwaltet, wenn ein anderes Finanzinstitut (z.B. eine Bank, ein Vermögensverwalter oder ein Trust) entweder direkt oder indirekt über einen Dritten im Namen des Unternehmens mit diskretionären Entscheidungsbefugnissen Dienstleistungen erbringt, wie beispielsweise die folgenden:

AIA

Reicht ein Unternehmen keine Selbstauskunft ein, wird es als passives Nicht-Finanzinstitut (passives NFE) klassifiziert. In diesem Fall muss UBS das Unternehmen und alle beherrschenden Personen dem jeweiligen meldepflichtigen Staat auf Grundlage der uns verfügbaren Daten melden.

Hat der AIA Einfluss auf andere Regulierungen?

Der AIA ersetzt die bilateralen Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Österreich und zwischen der Schweiz und Grossbritannien. Er ersetzt zudem die EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung.

Wollen Sie mehr darüber erfahren?

Mehr über den AIA und die Links zu unseren Formularen finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

- Handel mit Finanzinstrumenten;
- Portfoliomanagement (z.B. UBS-Vermögensverwaltungsmandat); oder
- Tätigkeit von Investition in, Administration oder Verwaltung von Fonds, Geld oder Finanzanlagen im Auftrag des Unternehmens.

Basierend auf der obigen Liste sind Dienstleistungen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats erbracht werden, relevante Aktivitäten. Folglich gelten für den Zweck von FATCA und AIA Sitzgesellschaften, Trusts, Stiftungen oder vergleichbare private Investmentgesellschaften

- mit einem Vermögensverwaltungsmandat bei UBS oder
- einem Vermögensverwaltungsmandat bei einem anderen Finanzinstitut

generell als professionell verwaltet und sollten deshalb als Finanzinstitut im Sinne von FATCA und AIA klassifiziert werden.

Selbst wenn nur ein Teil der Vermögenswerte eines Unternehmens professionell verwaltet wird, gilt das Unternehmen als professionell verwaltet.

Unternehmenskunden, die als professionell verwaltete Investmentunternehmen (PVI) klassifiziert sind und ihr Steuerdomizil in einem teilnehmenden Staat haben, werden als Finanzinstitute behandelt. Für sie bestehen möglicherweise eigene Dokumentations- und Meldepflichten unter dem AIA.

Vereinfachte Darstellung der FATCA- / AIA-Kategorien und der Meldepflichten

FATCA und AIA klassifizieren Unternehmen in folgende vier Hauptkategorien: Operative Nicht-Finanzinstitute (NFEs), Finanzinstitute (FIs) und nicht-operative Unternehmen, die entweder nicht professionell oder professionell verwaltet werden. Je nach Kategorie, unterliegen Unternehmenskunden und UBS unterschiedlichen Meldepflichten in Bezug auf FATCA und AIA.

Kategorie	Beispiele für Kundenarten	FATCA-Meldung		AIA-Meldung	
		Durch Unternehmenskunden	Durch UBS	Durch Unternehmenskunden	Durch UBS
Operativ	<ul style="list-style-type: none"> - Operatives Handels- oder Produktionsunternehmen (z. B. Bäckerei, Blumenladen) - Gemeinnützige Einrichtung, z.B. wohltätige Organisation - Verein (z.B. ein Sport- oder Musikverein) 	k.A.	k.A.	k.A.	UBS meldet den Unternehmenskunden, sofern er in einem meldepflichtigen Land ansässig ist
	<ul style="list-style-type: none"> - Regierungsstelle - Internationale Organisation - Börsenkotiertes Nicht-Finanzinstitut 				k.A.
Operativ	<ul style="list-style-type: none"> - Bank, Depotstelle, Broker - Lebensversicherungsgesellschaft - Finanzintermediäre (FIM) - Vermögensverwalter, Family Office 	Unternehmenskunde muss seine Kunden melden, sofern diese US-Personen sind (Ausnahme: der Unternehmenskunde ist ein nicht meldendes oder FATCA-konformes ausländisches FI)	k.A.	Unternehmenskunde muss seine Kunden melden, sofern diese meldepflichtige Personen sind (Ausnahme: der Unternehmenskunde ist ein nicht meldendes FI)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds - Pensionskasse / Vorsorgeplan (z.B. Einrichtungen der 2. oder 3. Säule) 				
Nichtoperativ	Private Anlagegesellschaft (PIC), Trust, Stiftung oder zugrunde liegende Gesellschaft, deren Vermögenswerte ein anderes Finanzinstitut verwaltet werden oder durch UBS oder einem anderen Finanzinstitut ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt hat	Ein anderer Rechtsträger (z.B. ein Sponsor oder UBS) kann die Verantwortung für die FATCA-Meldepflicht übernehmen	UBS könnte die FATCA-Meldepflicht des Unternehmenskunden übernehmen und dessen Eigentümer melden, sofern sie US-Personen sind		<ul style="list-style-type: none"> - Sofern der Unternehmenskunde seinen Sitz in einem teilnehmenden Staat hat: keine Meldung durch UBS - Sofern der Unternehmenskunde seinen Sitz in einem nicht-teilnehmenden Staat hat: UBS meldet die beherrschenden Personen, sofern sie in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind
	Nicht professionell verwaltet	Private Anlagegesellschaft (PIC), Trust, Stiftung oder zugrunde liegende Gesellschaft, deren Vermögenswerte nicht professionell verwaltet werden	k.A.	UBS meldet die beherrschenden Personen, sofern es US-Personen sind	k.A.

November 2017

UBS Switzerland AG erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und diese Publikation stellt keine solche Beratung dar. UBS empfiehlt unbedingt allen Personen, geeignete unabhängige Rechts-, Steuer- und sonstige professionelle Beratung zu den Informationen in dieser Publikation einzuholen. Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Offertenstellung zum Kauf oder Verkauf von Produkten oder anderen spezifischen Dienstleistungen dar. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen stammen aus Quellen, die wir als zuverlässig und glaubhaft ansehen. Wir übernehmen jedoch keine explizite oder implizite Gewähr oder Haftung für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die allgemeinen Erläuterungen in dieser Publikation können weder auf Ihre persönlichen Anlageziele noch auf Ihre Finanzlage und Ihre Finanzbedürfnisse eingehen. Alle Informationen und Meinungen können sich ohne Mitteilung ändern. Diese von UBS genehmigte und herausgegebene Publikation darf ohne vorherige Einwilligung durch UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden.

© UBS Switzerland AG 2018. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.